

**Vertrag über die gemeinsame kommunale Anstalt „Gebäudemanagement  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAÖR-GM)  
vom 20. Dezember 2011**

Die Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen

und

der Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat, Königsberger Str. 20, 29439 Lüchow  
(Wendland)

haben mit Wirkung vom 01.01.2009 die gemeinsame kommunale Anstalt „Gebäudemanagement  
Uelzen/Lüchow-Dannenberg“ (gAÖR-GM) errichtet.

Die Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg, vertreten durch den Landrat,

Königsberger Str. 20, 29439 Lüchow (Wendland),

und

der Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

vereinbaren mit Wirkung vom 01.01.2012 die Beteiligung des Landkreises Uelzen an der seit dem  
01.01.2009 bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt „Gebäudemanagement Uel-  
zen/Lüchow-Dannenberg“ (gAÖR-GM) und schließen folgenden Vertrag.

### **§ 1 Aufgaben**

Die Anstalt nimmt insbesondere folgende Aufgaben für ihre Träger wahr:

- a) die optimierte Bereitstellung der Gebäude und Außenflächen einschließlich der Bewirtschaftung mit Energie, Wasser, Abwasser, Müll sowie der Reinigung und Pflege,
- b) die dauerhafte Sicherstellung des Gebäude- und Flächenbestandes für die Nutzer,
- c) die Durchführung von Investitionen und der Gebäudeunterhaltung,
- d) die Reduzierung nicht mehr benötigter Gebäude und Flächen

Die Aufgaben, mit deren Durchführung die Anstalt beauftragt wird, beziehen sich auf die in der Anlage 1 a aufgelisteten Gebäude der Stadt Uelzen sowie der in der Anlage 1 b aufgelisteten Gebäude des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der in der Anlage 1 c aufgelisteten Gebäude des Landkreises Uelzen. Veränderungen im Gebäudebestand werden mit Wirkung zum Ersten des Folgemonats wirksam.

## **§ 2 Unternehmenssatzung**

Der Verwaltungsrat legt die Unternehmenssatzung mit dem Inhalt der Anlage 2, dem der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 26.09.2011, der Kreistag des Landkreises Uelzen am 20.09.2011 und der Rat der Stadt Uelzen am 26.09.2011 zugestimmt haben, zu diesem Vertrag fest.

## **§ 3 Betriebsübergang**

Zur Durchführung der Dienstleistung Gebäudemanagement haben mit Wirkung zum 01.01.2009 sowohl die Stadt Uelzen als auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg der Anstalt die bislang von ihnen im Zuge eines optimierten Regiebetriebes bzw. eines Eigenbetriebes eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal übertragen. Mit Wirkung zum 01.01.2012 überträgt zum gleichen Zweck der Landkreis Uelzen der Anstalt die bislang von ihm eingesetzten Betriebsmittel und das dort eingesetzte Personal.

Die übertragenen Betriebsmittel der Stadt Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3 a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 3 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 3 c. Die Übertragung der Betriebsmittel erfolgt zum Restbuchwert in direkter Beziehung zwischen Anstalt und Regie-/Eigenbetrieb bzw. Landkreis Uelzen.

Die übergehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Uelzen ergeben sich aus der Anlage 4 a, diejenigen des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus der Anlage 4 b und diejenigen des Landkreises Uelzen ergeben sich aus der Anlage 4 c. Die Einzelheiten des Personalübergangs werden in dem als Anlage 5 und Anlage 5 a diesem Vertrag beigefügten Personal-Überleitungsverträgen geregelt.

## **§ 4 Unterstützungsleistung**

Die Stadt Uelzen und der Landkreis Lüchow-Dannenberg verpflichten sich, die Anstalt gegen Entgelt zu unterstützen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen im Bereich der Personalverwaltung, die Stadt Uelzen erbringt sämtliche erforderlichen Personal- und Sachleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr und Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Bauhöfe erbringen Unterstützungsleistungen nach erteilten Aufträgen gegen Entgelt.

## **§ 5 Kostenverteilung**

Die bei der Anstalt für die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 1 und 4 entstehenden Kosten werden wie folgt auf die Träger verteilt und entsprechend verrechnet:

- a) Die direkt dem jeweiligen Objekt zurechenbaren Kosten werden den einzelnen Trägern zugeordnet. Die Kosten der Reinigungskräfte (einschließlich Sachkosten) werden nach der Reinigungsfläche dem jeweiligen Objekt zugeordnet. Die Hausmeisterkosten werden nach Stellenanteilen objektbezogen zugeordnet. Die Kosten für die technischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einschließlich der technischen Zeichner werden nach der gemeinsam entwickelten Konzeption der pauschalierten Bauunterhaltungskosten und eines jährlichen zu bestimmenden individuellen Schlüssels für Investitionsmaßnahmen festgelegt und dem jeweiligen Objekt zugeordnet (Anlage 6: beispielhafte Darstellung).

- b) Die bei der Anstalt entstehenden Personalkosten des Vorstandes und des gesamten kaufmännischen Bereichs einschließlich der Sachkosten (z.B. Hard- und Software pp.) sowie die Kosten der Personalvertretung werden zu gleichen Teilen den Trägern zugeordnet.

### **§ 6 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Lüchow-Dannenberg wahrgenommen.

### **§ 7 Räumliche Unterbringung**

Die Anstalt nutzt für die Verwaltungsmitarbeiter weiterhin die bisher von ihr in Anspruch genommenen Räume im Kreishaus in Lüchow und im Rathaus der Stadt Uelzen. Weiterer Raumbedarf ist möglichst in den genannten Objekten bereitzustellen. Für die angemieteten bzw. genutzten Flächen wird von der gAÖR-GM ein Entgelt im Rahmen der entstehenden Kosten eines jeden Objekts an die jeweiligen Träger gezahlt bzw. die dafür entstehenden Kosten werden entsprechend verrechnet.

### **§ 8 Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt der bisherige Vertrag zwischen der Stadt Uelzen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg außer Kraft.

Dieser Vertrag kann bis zum Ende eines jeden Jahres zum Ablauf des Folgejahres gekündigt werden.

Für die Abwicklung gelten die in § 13 der Satzung für die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt genannten Regelungen.

### **§ 9 Bekanntmachung**

Dieser Vertrag ist mit seinen Anlagen entspr. § 4 II, 1 NKomZG nach den für jede Vertragspartei geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Uelzen, den 20. Dezember 2011

STADT UELZEN

Der Bürgermeister Lukat

Lüchow, den 20. Dezember 2011

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG

Der Landrat Schulz

Uelzen, den 20. Dezember 2011

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat Dr. Blume

Anlagen